

19.03.91

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
(Verpackungsverordnung - VerpackVO)

Punkt 35 der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 3

In § 6 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Mit dem System nach Satz 1 dürfen nur solche Verpackungen erfaßt werden, die die Verwirklichung der Ziele einer weitestmöglichen Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie Schadstoffminimierung nicht gefährden; die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Erfassung von Verpackungen."

Ausgeliefert am 20. MRZ. 1991

- 2 -

Als Folge

ist in § 6 Abs. 4 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde kann ihre Entscheidung nach Absatz 3 Satz 3 widerrufen, sobald und soweit sie feststellt, daß die in Absatz 3 Satz 2 oder im Anhang zu dieser Verordnung genannten Anforderungen nicht eingehalten werden."

Begründung:

Vom sogenannten dualen System sind solche Verpackungen auszuschließen, die nicht geeignet sind, die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie der Schadstoffminimierung weitestmöglich zu verwirklichen. Das trifft beispielsweise für Geträndedosen zu. Der neue Satz 2 ermächtigt die Bundesregierung, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Kriterien für die Einbeziehung von Verpackungen in das duale System aufzustellen. Soweit diese Anforderungen nicht beachtet werden, muß die behördliche Feststellung, daß ein solches System eingerichtet ist, unterbleiben; eine bereits getroffene Feststellung ist nach § 6 Abs. 4 Satz 1 zu widerrufen.